Amtsblatt der Europäischen Union

C 390

Ausgabe in deutscher Sprache

64. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen 27. September 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 390/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10417 — D'Ieteren/Wehold/TVH Parts) ([1]) 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 390/02 Euro-Wechselkurs — 24. September 2021 2

2021/C 390/03 Mitteilung zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 über die Ursprungsregeln zum Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und den ESA-Staaten durch Simbabwe und zur Nutzung der Selbstzertifizierung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Simbabwe in die EU im Rahmen des Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und den ESA-Staaten ... 3

Rechnungshof

2021/C 390/04 Sonderbericht Nr. 23/2021 — Bekämpfung der Großkorruption in der Ukraine: mehrere EU-Initiativen, jedoch nach wie vor unzureichende Ergebnisse 4

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2021/C 390/05 Mitteilung der Regierung der Republik Polen betreffend die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 5

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 390/06 Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen 9

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 390/07 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10360 — Assicurazioni Generali/Società Cattolica Di Assicurazione ([1]) 10

2021/C 390/08 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10389 – PAI Partners/Pasubio) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ([1]) 12

2021/C 390/09 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10395 — BNP Paribas/CDC/Immobilière de la Laine — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ([1]) 13

2021/C 390/10 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache M.10184 - Channel 5/BBC/ITV/Channel 4/ Digital UK — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ([1]) 15

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10417 — D'Ieteren/Wehold/TVH Parts)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 390/01)

Am 21. September 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10417 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

24. September 2021

(2021/C 390/02)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1719	CAD	Kanadischer Dollar	1,4895
JPY	Japanischer Yen	129,49	HKD	Hongkong-Dollar	9,1240
DKK	Dänische Krone	7,4362	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6687
GBP	Pfund Sterling	0,85703	SGD	Singapur-Dollar	1,5865
SEK	Schwedische Krone	10,1380	KRW	Südkoreanischer Won	1 382,54
CHF	Schweizer Franken	1,0830	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,5453
ISK	Isländische Krone	150,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5803
NOK	Norwegische Krone	10,0890	HRK	Kroatische Kuna	7,4955
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 747,11
CZK	Tschechische Krone	25,408	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9085
HUF	Ungarischer Forint	356,99	PHP	Philippinischer Peso	59,597
PLN	Polnischer Zloty	4,6047	RUB	Russischer Rubel	85,5104
RON	Rumänischer Leu	4,9508	THB	Thailändischer Baht	39,200
TRY	Türkische Lira	10,3590	BRL	Brasilianischer Real	6,2332
AUD	Australischer Dollar	1,6165	MXN	Mexikanischer Peso	23,6280
			INR	Indische Rupie	86,4710

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 über die Ursprungsregeln zum Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und den ESA-Staaten durch Simbabwe und zur Nutzung der Selbstzertifizierung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Simbabwe in die EU im Rahmen des Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und den ESA-Staaten

(2021/C 390/03)

Diese Mitteilung richtet sich an Zollbehörden, Einführer und Wirtschaftsbeteiligte, die in die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Simbabwe im Rahmen des Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens („Interims-WPA“) zwischen der EU und den ESA-Staaten eingebunden sind.

Nach einer Bekanntgabe Simbabwes im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen des Interims-WPA zwischen der EU und der ESA zur Aktivierung von Artikel 18 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 zum Interims-WPA zwischen der EU und der ESA [1] wird ab dem 1. Juli 2021 für Waren mit Ursprung in Simbabwe bei der Einfuhr in die EU die Zollpräferenzbehandlung des Interims-WPA gewährt, sofern eine Erklärung auf der Rechnung vorgelegt wird, die gemäß Artikel 23 des Protokolls Nr. 1 durch eine der folgenden Personen ausgefertigt wird:

(i) von einem im System des registrierten Ausführers („REX-System“) der EU registrierten simbabwischen Ausführer oder

(ii) jedem simbabwischen Ausführer für Sendungen mit einem Gesamtwert von bis zu 6 000 EUR.

Ab dem genannten Zeitpunkt gelten Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b nicht mehr für Einfuhren aus Simbabwe in die EU. Deswegen sind Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung, die von ermächtigten Ausführern ausgefertigt wurden, ab dem 1 Juli 2021 nicht mehr gültig, um eine Zollpräferenzbehandlung im Rahmen des Interims-WPA zwischen der EU und den ESA zu beantragen.

[1] In der durch den Beschluss 1/2020 des WPA-Ausschusses ESA-EU vom 14. Januar 2020 geänderten Fassung.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 23/2021

Bekämpfung der Großkorruption in der Ukraine: mehrere EU-Initiativen, jedoch nach wie vor unzureichende Ergebnisse

(2021/C 390/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 23/2021 „Bekämpfung der Großkorruption in der Ukraine: mehrere EU-Initiativen, jedoch nach wie vor unzureichende Ergebnisse“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (http://eca.europa.eu) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der Regierung der Republik Polen betreffend die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2021/C 390/05)

Bekanntmachung eines Konzessionsantrags für die Prospektion und Exploration sowie Förderung von Methanvorkommen in Steinkohlelagerstätten

ABSCHNITT I: RECHTSGRUNDLAGE

1. Artikel 49ec Absatz 2 des Geologie- und Bergbaugesetzes vom 9. Juni 2011 (Polnisches Gesetzblatt (Dziennik Ustaw), 2020, Pos. 1064, in geänderter Fassung)

2. Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3; Sonderausgabe in polnischer Sprache: Kapitel 6, Band 2, S. 262).

ABSCHNITT II: VERGABEBEHÖRDE

Bezeichnung: Ministerium für Klima und Umwelt

Postanschrift: ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, Polen

Tel. +48 223692449; Fax +48 223692460

Internetadresse: www.gov.pl/web/klimat

ABSCHNITT III: VERFAHRENSGEGENSTAND

1) **Informationen über die Einreichung von Konzessionsanträgen**

Der Konzessionsvergabestelle wurde ein Konzessionsantrag für die Prospektion und Exploration sowie Förderung von Methanvorkommen in der Steinkohlelagerstätte „Moszczenica“ vorgelegt.

2) **Art der Tätigkeiten, für die die Konzession erteilt werden soll**

Konzession für die Prospektion und Exploration sowie Förderung von Methanvorkommen in der Steinkohlelagerstätte „Moszczenica“.

3) **Gebiet, in dem die Tätigkeiten durchgeführt werden sollen**

Die Grenzen des Gebiets sind durch Linien festgelegt, die Punkte mit den folgenden Koordinaten im Bezugssystem PL-2000/6 verbinden:

Nr.	X [PL-2000/6]	Y [PL-2000/6]
1	5 536 182,45	6 537 555,02
2	5 534 963,32	6 537 566,01
3	5 533 784,92	6 539 829,49
4	5 536 110,36	6 541 152,15
5	5 535 734,19	6 543 029,12
6	5 535 025,70	6 542 901,33
7	5 533 132,22	6 542 559,80
8	5 532 938,01	6 539 390,94

9	5 532 375,43	6 538 685,84
10	5 532 812,68	6 536 464,02
11	5 533 787,24	6 536 946,60
12	5 534 806,71	6 537 055,29

Die Oberfläche der senkrechten Projektion des Gebietes beträgt 13,092081 km².

Administrative Lage:

Woiwodschaft Schlesien (Śląskie)

Landkreise: Kreisfreie Stadt Jastrzębie-Zdrój, Wodzisław;

Gemeinden: Stadt Jastrzębie-Zdrój, Mszana, Godów.

4) **Die Frist für die Einreichung von Konzessionsanträgen durch andere Einrichtungen, die an der Tätigkeit interessiert sind, für die die Konzession erteilt werden soll, beträgt mindestens 90 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union***

Konzessionsanträge müssen beim Ministerium für Klima und Umwelt bis spätestens 12:00 Uhr (MEZ/MESZ) am letzten Tag des 180-Tage-Zeitraums eingereicht werden, der an dem auf das Datum der Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgenden Tag beginnt.

5) **Bewertungskriterien für Konzessionsanträge und Gewichtung dieser Kriterien nach Maßgabe von Artikel 49k Absätze 1, 1a und 3 des *Geologie- und Bergbaugesetzes***

Die eingegangenen Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

30 % - Umfang und Zeitplan der vorgeschlagenen geologischen Arbeiten, einschließlich der praktischen geologischen Tätigkeiten, oder der Gewinnungstätigkeiten;

20 % - Umfang und Zeitplan der obligatorischen Entnahme von Proben während der praktischen geologischen Tätigkeiten, einschließlich Bohrkernen;

20 % - finanzielle Leistungsfähigkeit, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungsquellen und -arten für die geplanten Tätigkeiten einschließlich des Anteils der Eigenmittel und des Anteils der Fremdfinanzierung;

20% - vorgeschlagene Technologie zur Durchführung der geologischen Arbeiten, einschließlich praktischer geologischer Tätigkeiten, oder Gewinnungstätigkeiten;

5 % - technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Verfügbarkeit der geeigneten technischen, organisatorischen, logistischen und personellen Ressourcen (einschließlich **2 %** für den Umfang der Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen für die Prospektion, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die Forschungsarbeiten zur Geologie Polens sowie zur Nutzung analytischer Instrumente, Technologien und Methoden zur Prospektion von Lagerstätten, die den spezifischen geologischen Gegebenheiten Polens Rechnung tragen und unter diesen Bedingungen angewandt werden können, durchführen und in der Liste wissenschaftlicher Einrichtungen gemäß Artikel 49ka Absatz 1 des *Geologie- und Bergbaugesetzes* eingetragen sind.

5 % - Erfahrung mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten oder der Förderung von Kohlenwasserstoffen unter Gewährleistung eines sicheren Betriebs, des Schutzes von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes.

Haben nach der Bewertung der Anträge anhand der vorstehend genannten Kriterien zwei oder mehr Angebote die gleiche Punktzahl erzielt, wird für die endgültige Entscheidung zwischen den betreffenden Angeboten die Höhe des in der Prospektions- und Explorationsphase anfallenden Entgelts für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts als zusätzliches Kriterium herangezogen.

ABSCHNITT IV: WEITERE ANGABEN

IV.1) **Anträge sind an folgende Anschrift zu richten**

Ministerium für Klima und Umwelt
Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa/Warsaw
POLSKA/POLAND

IV.2) **Weitere Informationen**

— Website des Ministeriums für Klima und Umwelt: https://www.gov.pl/web/klimat

— im Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)

Ministerium für Klima und Umwelt
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa/Warsaw
POLSKA/POLAND

Tel. +48 225792449, Fax +48 225792460

E-Mail: sekretariat.dgk@klimat.gov.pl

IV.3) **Beschluss über die Qualifikation**

Konzessionsanträge können von Unternehmen, die laut Beschluss ein Qualifikationsverfahren gemäß Artikel 49a Absatz 17 *Geologie- und Bergbaugesetz* erfolgreich durchlaufen haben, eingereicht werden.

IV.4) **Mindestentgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts**

Die Mindestentgelthöhe für die Begründung der Schürfrechte für das Gebiet „Moszczenica“ während des Basiszeitraums von fünf Jahren für Prospektion und Exploration beträgt 6 000,00 PLN (Betrag in Worten: sechstausend Zloty) pro Jahr. Das jährliche Entgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zum Zweck der Prospektion und Exploration von Mineralien ist an den Index der durchschnittlichen Verbraucherpreise für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zu dem Jahr, das dem Datum der Zahlung des Entgeltes vorausgeht, gekoppelt. Der Index wird vom Präsidenten des Zentralen Statistischen Amtes im Amtsblatt, dem „Monitor Polski“, bekannt gegeben.

IV.5) **Erteilung der Konzession und Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts**

Nachdem die Konzessionsbehörde die nach dem *Geologie- und Bergbaugesetz* erforderlichen Stellungnahmen oder Vereinbarungen erhalten hat, erteilt sie Konzessionen für die Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und die Förderung von Kohlenwasserstoffen:

1) dem Unternehmen, dessen Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhält, oder

2) wenn ein von mehreren Unternehmen gemeinsam eingereichter Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhalten hat, den Parteien des betreffenden Kooperationsvertrages, sobald dieser der Konzessionsbehörde vorgelegt wurde

– zugleich erteilt sie anderen Unternehmen keine Konzession (Artikel 49ee Absatz 1 des *Geologie- und Bergbaugesetzes*).

Die Konzessionsbehörde schließt mit dem Unternehmen, dessen Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhält, oder – wenn ein von mehreren Unternehmen gemeinsam eingereichter Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhält – mit all diesen Unternehmen einen Vertrag zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts (Artikel 49ee Absatz 2 des *Geologie- und Bergbaugesetzes*). Um Tätigkeiten der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen in Polen durchführen zu können, muss der Betreiber sowohl das bergbauliche Nießbrauchsrecht als auch eine Konzession besitzen.

IV.6) **Anforderungen an Konzessionsanträge und von den Antragstellern einzureichende Unterlagen**

In Artikel 49eb des *Geologie- und Bergbaugesetzes* ist festgelegt, welche Bestandteile ein Konzessionsantrag enthalten muss.

Als Zweck der geologischen Arbeiten, einschließlich praktischer geologischer Tätigkeiten, sollte das Alter der geologischen Formationen, in denen die geologischen Arbeiten durchgeführt werden (geologischer Zweck), angegeben werden.

IV.7) **Mindestexplorationskategorie für Lagerstätten**

Die Mindestkategorie für die Exploration der Methanvorkommen in der Steinkohlelagerstätte „Moszczenica“ ist Kategorie C.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen

(2021/C 390/06)

1. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Ausgleichsmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. **Verfahren**

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. **Frist**

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgium) ([2]) spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ([1])
Bestimmter nicht rostender Stabstahl	Indien	Antisubventionszoll	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1141 der Kommission vom 27. Juni 2017 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichzolls auf die Einfuhren von bestimmtem nicht rostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 28.6.2017, S. 2)	29.6.2022

([1]) Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) außer Kraft.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.
([2]) TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10360 — Assicurazioni Generali/Società Cattolica Di Assicurazione

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 390/07)

1. Am 17. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Assicurazioni Generali S.p.A. („Generali", Italien),

— Società Cattolica di Assicurazione S.p.A. („Cattolica", Italien).

Generali übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Cattolica.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 31. Mai 2021 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Generali: Bereitstellung und Vertrieb von Lebens- und Nichtlebensversicherungsprodukten, Rückversicherungsprodukten, Unterstützungsdiensten sowie Dienstleistungen in den Bereichen Immobilien und Vermögensverwaltung,

— Cattolica: Bereitstellung und Vertrieb von Lebens- und Nichtlebensversicherungsprodukten, Rückversicherungsprodukten sowie Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10360 — Assicurazioni Generali/Società Cattolica Di Assicurazione

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10389 – PAI Partners/Pasubio)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 390/08)

1. Am 17. September 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PAI Partners (Frankreich),

— Pasubio (Italien).

PAI Partners übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Pasubio.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PAI Partners: Verwaltung und/oder Beratung spezieller Private-Equity-Fonds, die Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen aus verschiedenen Branchen erwerben, wie Unternehmensdienstleistungen, Lebensmittel- und Verbrauchsgüter, allgemeine Industrien, Gesundheitsversorgung sowie und Einzelhandel und Vertrieb,

— Pasubio: Gerben von Leder und Herstellung von Lederfertigerzeugnissen zur Verwendung in verschiedenen Branchen wie Kfz-Innenausstattung, Möbel und Luxusgüter.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10389 – PAI Partners/Pasubio

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10395 — BNP Paribas/CDC/Immobilière de la Laine

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 390/09)

1. Am 16. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— BNP Paribas SA („BNP Paribas"; Frankreich),

— Caisse des Dépôts et Consignations („CDC", Frankreich),

— Immobilière de la Laine SA („Zielunternehmen", Belgien).

BNP Paribas und CDC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BNP Paribas: weltweit aufgestellte Bankengruppe, die in den Bereichen Privatkundengeschäft, Vermögensverwaltung und diesbezügliche Dienstleistungen sowie Firmenkundengeschäft und Investmentbanking tätig ist.

— CDC: französische öffentliche Einrichtung mit Sonderstatus, die dem Gemeinwohl und der wirtschaftlichen Entwicklung in Frankreich dient. Ihre beiden wichtigsten Tätigkeitsbereiche sind i) Gemeinwohldienstleistungen und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten sowie ii) Offenmarktgeschäfte. Die Kernbereiche ihres Offenmarktgeschäfts sind i) Umwelt und Energie, ii) Immobilien, iii) Kapitalinvestitionen und iv) Dienstleistungen. Die wesentlichen Tätigkeiten der CDC konzentrieren sich auf Frankreich. Sie führt jedoch auch kleinere Immobiliengeschäfte in Belgien durch.

— Zielunternehmen: Eigentum an einem Bürogebäude in Belgien, Rue aux Laines 70, 1000 Brüssel. Das Gebäude ist bereits weitgehend an Dritte vermietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10395 — BNP Paribas/CDC/Immobilière de la Laine

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.10184 - Channel 5/BBC/ITV/Channel 4/Digital UK

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 390/10)

1. Am 15. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Channel 5 Broadcasting Limited („Channel 5“, Vereinigtes Königreich),

— British Broadcasting Corporation („BBC“, Vereinigtes Königreich),

— ITV Network Limited („ITV“, Vereinigtes Königreich),

— Channel Four Television Corporation („Channel 4“, Vereinigtes Königreich),

— Digital UK Limited („Digital UK“, Vereinigtes Königreich).

Channel 5 erwirbt gemeinsam mit BBC, ITV und Channel 4 die Kontrolle über Digital UK, das derzeit von den drei letztgenannten Anteilseignern kontrolliert wird. Channel 5 steht indirekt zu 100 % im Eigentum der ViacomCBS Inc. („Viacom“, USA), die von der National Amusements, Inc. („NAI“, USA) kontrolliert wird.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Anteilseignern.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Channel 5: Fernsehnetz im Vereinigten Königreich, das frei empfangbare Fernsehsender betreibt und Videoabrufdienste anbietet. Channel 5 ist auch Anteilseigner von YouView, das einen von der BT Group vertriebenen hybriden DTT-IP-Dienst anbietet.

— BBC: öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die ein breit gefächertes Spektrum an Fernseh- und Hörfunkprogrammen, den iPlayer und andere Abrufdienste anbietet, auf die Gebührenzahler im gesamten Vereinigten Königreich über verschiedene Plattformen und Geräte zugreifen können.

— ITV: Rundfunkunternehmen mit integrierter Produktion, das hochwertige Inhalte erstellt, über das Eigentum daran verfügt und auf verschiedenen Plattformen weltweit vertreibt. Es verfügt zusätzlich zu seinem Hauptsender ITV über ein breit gefächertes Portfolio von kommerziellen Sendern.

— Channel 4: in öffentlich-rechtlichen Eigentum stehende und kommerziell finanzierte Rundfunkanstalt mit einem Portfolio von Sendern, die über verschiedene Plattformen und Geräte kostenlos empfangbar sind.

— Digital UK: Anbieter von Diensten, die die Ausstrahlung frei empfangbarer Fernsehprogramme über ein digitales terrestrisches Netz (Freeview) und die IP-basierte (internetbasierte) Distribution audiovisueller Inhalte (Freeview Play) im Vereinigten Königreich ermöglichen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10184 – Channel 5/BBC/ITV/Channel 4/Digital UK

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE